

Luernerer Tagblatt.

Einundvierzigster Jahrgang.

N^o. 236.

Abonnementpreise:
Durch die Post bestellt: 12. 80 Fr. 6. 40 Fr. 3. 40 Fr.
Für Luzern zum Erhalten: 12. — „ 6. — „ 3. — „
„ „ Abholen: 10. — „ 5. — „ 2. 50 „
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Reaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Hornmarkt.

Insertionspreise:
Für Nacht und Sonntag und die am Kopf der Inseratentafel genannten Kantone:
Die einspaltige Zeitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . 8 „
Für die übrigen Kantone und das Ausland:
Die einspaltige Zeitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Westtame-Zeile (Petit-Schiff): 50 Cts.
Inserat-Kannahme (größere bis 9 Ubr, kleinere bis 10 1/2 Ubr) in des
Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Hornmarkt.

Freitag,

Gratis-Beilagen

Sehen Sie den in der heutigen Nummer des „Wochenblattes“ enthaltenen „Wochenblatt“
Wiederholungen des „Wochenblattes“, „Wochenblatt“.

Gratis-Beilagen

7. Oktober 1892.

Inhalt der Beilage: Eigenoffenschaft. — Vermischte Nachrichten. —
Kurzberichte.

Subventionierung der Hagelversicherung.

In der Winter-Sitzung werden die eidgenössischen Räte Beschluß darüber zu fassen haben, ob der Bund die Versicherung der Hagelversicherung fortsetzen soll. Für Vorbereitung dieser Frage bringt die Direktion der Schweizer Hagelversicherungs-Gesellschaft, um die es sich hier handelt, verschiedenes Material bei. Dem betreffenden Memorial entnehmen wir folgende Angaben:
1888 betrug die Zahl der Polizen 5998, im folgenden Jahre 6735, im Jahre 1890, in welchem zum ersten Male eine Bundeskonvention verabschiedet wurde, 10,294, 1891: 16,985, 1892: 22,221. Die Zahl der Versicherer ist somit seit 1889, wesentlich in Folge der Subvention, um 380% gestiegen.

In Bezug auf die Hagelversicherung ist ein Umstand besonders hervorzuheben: Alle andern der Landwirtschaft zugewendeten Subventionen kommen den ärmsten Kleinbauern gar nicht oder nur inbeträchtlich zu gute; an dieser Subvention aber partizipiert auch der ärmste Kleinbauer; sie erleichtert, ja ermöglicht ihm vielfach erst die Versicherung, die Sicherstellung der Erträge seiner Arbeit und seines Ackerbaugebietes durch Hagelversicherung. Deshalb würden es gerade die ärmsten Kleinbauern, welche sich jetzt in massiver Weise der Versicherung betheiligen haben, besonders bitter empfinden, wenn die Subvention nicht weiter bewilligt würde; sie bilden ja die große Mehrheit der durch die Subvention zur Versicherung veranlaßten Landwirtschaft. Auch unsere zur Grasbau treibenden Bauern haben sich in Folge der Subvention mehr bei der Versicherung betheiligt; während im Jahre 1889 an Gras nur für 197,285 Fr. versichert war, betrug die Versicherungssumme für Gras im Jahre 1891 schon 1,406,945 Fr.

Was nun die Verwendung der Subventionen betrifft, so hat sich die Bezahlung der Nebenkosten als ganz besonders zweckentsprechend bewährt. Diese Nebenkosten — Polzeigebühr Fr. 1. 50, Prämio 40 Cts. und der Stempelbetrag — verurführen gerade dem kleinen Mann die Versicherung verhältnismäßig sehr stark, wie folgende Beispiele zeigen: 1. Zusatz Prämie zu 200 Fr. à 1% macht 2 Fr. an Prämie. Gleiche Nebenkosten mit rund 2 Fr. Summa 4 Fr.

Durch die Bezahlung der Nebenkosten sinkt der vom Versicherer zu leistende Betrag auf die Hälfte, er ermäßigt sich um 50%. — Hat ein größerer Besitzer oder an Prämie 98 Fr. zu zahlen, so machen die Nebenkosten auch 2 Fr. Summa 100 Fr. Für diesen Fall wird die Versicherung durch die Bezahlung der Nebenkosten nur um 2% billiger.

Außer zur Bezahlung der Nebenkosten ist die Subvention dann zu Beiträgen an die Prämie verwendet worden; man hat je nach den disponiblen Mitteln 10, 20, 30% der Prämie an, resp. für die Versicherer bezahlt. Die Anlegung von Fonds zur Deduktion der so sehr gefährdeten Nachschüsse in schlimmen Jahren mußte leider unterbleiben, weil der Beschluß des h. Bundesrates vom 8. April 1890 das sub Nr. 2 direkt verbietet. Die Bundesbeiträge müssen im Laufe des Rechnungsjahres verwendet werden und dürfen nicht zur Keuschung kantonaler Fonds dienen.

Die Motive zu diesem Teil des Beschlusses lauten:
„Die Kredite, welche von der Bundesversammlung auf das ordentliche Jahresbudget gestellt werden, dürfen nur in dem betreffenden Rechnungsjahre zur Verwendung kommen; eine Uebertragung auf die folgenden Jahre ist nicht statthaft. Hätten die gesetzgebenden Räte ausnahmsweise eine derartige Kreditübertragung gestatten wollen, so hätte dies in dem betreffenden Bundesbeschlusse ausdrücklich gesagt werden sollen, wie dies im Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst geschehen ist.“

Somit ist die für die Bauern so wichtige und wünschenswerthe nächstliegende Befähigung der Nachschüsse vermittle der Subvention verunmöglicht worden, weil die eidgenössischen Räte die Kreditübertragung zu diesem Zwecke nicht ausdrücklich beschlossen haben. Hoffentlich wird ein derartiger Beschluß in diesem Jahre gefaßt und zwar unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ermüdungen.

Der Nachschuß wird dort, wo große Hagelgefahrlichkeit vorhanden ist und die Mitglieder sich in der Hauptsache aus Kleinbauern zusammensetzen, wie das in Südbahnhof und der Schweiz der Fall ist, für die Versicherung eine große Gefahr; sie veranlaßt zum Aufgeben der Versicherung. Auch bei der Schweizerischen Hagelversicherung

hat die Erhebung eines Nachschusses im folgenden Jahre stets zu einer erheblichen Zahl von Rückzügen geführt.

Im Jahre 1886 haben von 6488 Mitgliedern 1473 gekündigt, also über 22,7%, im Jahre 1889 von 22,221 Mitgliedern aber nur 507, also 2,3%! Anno 1886 wirkte der schwere Nachschuß von 1885; jetzt, da die Gesellschaft sieben Jahre ohne Nachschuß ausgekommen ist, bieten ihr die Mitglieder treu.

Wie aber, muß man fragen, wird sich die Sache gestalten, wenn die Gesellschaft in einem schweren Hageljahre zur Erhebung eines Nachschusses von 100% der Prämie gezwungen ist? Durch den Subventionsbeitrag zur Prämie der 20—30% beträgt, wird die Worpämie sehr billig und veranlaßt sehr Viele zur Versicherung, die in helleu Tagen gerufen werden, wenn sie im Herbst weit mehr an Nachschuß zahlen müssen, als sie im Frühjahr an Prämie zu entrichten hatten. Es ist mit absoluter Sicherheit vorauszusetzen, daß nach einem solchen Fall der größte Theil der durch die billige Prämie angelockten Mitglieder kündigen und daß sich dann herausstellen wird, wie groß der Fehler war, die Subvention zu Beiträgen an die Worpämie zu verwenden, so lange man noch nicht einen ordentlichen Fonds zur Deduktion von Nachschüssen bereit liegen hat! Es ist daher dringend zu wünschen, daß die eidgenössischen Räte ausdrücklich die Annullierung von Fonds zur Deduktion der Nachschüsse gutheißen und die Uebertragung der bewilligten Kredite von einem Jahre auf das andere genehmigen.

Gleichzeitig das, so werden Bund, Kantone und Gesellschaft, jeder für sich, bestrebt sein, Fonds zur Deduktion der Nachschüsse anzuhäufen; hat man dann so viel Reserven, daß daraus ein voller Nachschuß von 100% gezahlt werden kann, so kann man verständigweise für ein Jahr einen Prämienrabatt von 10—20% für alle Versicherungen bewilligen und mit diesem System fortfahren, so lange die Reserven unerschöpft bleiben.

Im Interesse der Sache wäre auch die Befestigung folgender Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. April 1890: Die Bundesbeiträge dürfen unter keiner Form zur Subventionierung von Hagelversicherungs-Gesellschaften verwendet werden, auch dann nicht, wenn in Folge solcher Subventionen eine Gegenleistung erhältlich wäre, wie z. B. die Aufhebung des Ausschlusses neuer Versicherungen in sogenannten gefährlichen Gegenden. Das hat in verschiedenen Kantonen unter einem großen Theil der Bauernsame Missstimmung erregt, die nur durch das Vorgehen der Regierung von Zürich, Bern und Luzern beseitigt wurde. Die Direktion der Schweiz Hagelversicherungs-Gesellschaft ist der Ansicht, die Prämien-Zuschüsse, welche die Regierungen von Zürich, Bern und Luzern jetzt der Gesellschaft für unbeschränkte Aufnahme von Versicherungen in allen Gemeinden zahlen, sollten vom Bund direkt bezahlt werden. „Sollte denn nicht der Bund mit der eingehen in der Schweiz arbeitenden Gesellschaft ein Abkommen treffen können, dahin gehend, daß sich diese Gesellschaft zur unbeschränkten Aufnahme von Versicherungen in den sogenannten gefährlichen Gegenden gegen Zahlung einer angemessenen Aufschlagprämie verpflichtet? Mit einem derartigen Abkommen wäre den Bauern in jenen Gegenden vom Bund die Gelegenheit zur Versicherung verschafft; damit hätte der Bund selbständig von sich aus, ohne Rücksicht auf die Kantone, einen volkswirtschaftlich und sozial wichtigen und segensreichen Schritt gethan, der ihm von der Bauernsame hoch angesehen werden wird. Die Mittel, welche die Kantone Zürich, Bern und Luzern jetzt auf diesen Zweck verwenden, könnten dann zur Gründung und Hebung des Nachschuffonds dienen und kämen dadurch allen Bauern gleichmäßig zu gute.“

Eidgenossenschaft.

— **Internationale Verträge.** In seiner jüngsten Jahresversammlung in Genf hatte das Institut de droit international den Bundesrat die Wunschbarkeit einer künftigen Verdrächtigung der Rechte sämtlicher internationaler Verträge nahe gelegt. Der Bundesrat hat, nachdem er seine Bereitwilligkeit zur Veranlassung solcher regelmäßigen Publikationen ausgesprochen, in gedächtem Sinne ein Rundschreiben an alle interessierten Staaten erlassen.

— **Gibgen. Bau.** Auf erste Hälfte Novembers soll eine außerordentliche Generalversammlung in Zürich stattfinden.

— **Seehalbahn.** Einem Vorurtheil gegen Straßenbahnen, das immer noch Zweifel in die Leistungsfähigkeit dieser modernen und billigen Beförderungsmittel äußert, begegnet die Schweiz, Seehalbahn dadurch, daß sie auf ihrer ganzen Linie bedeutende Militärtransporte übernehmen kann. Bekanntlich hat das fremde Militär-Bataillon 46 Freitag den 7. da. auf dem Wappenberg Karau einzuziehen, um von da mit der Eisenbahn nach Luzern, wo das Bataillon den Regimentabteilungen beizuwohnen hat, abzugehen. Die genannte Seehalbahn befördert diese Truppe,

mit 750 Mann stark, in zwei hintereinander gehenden Etappen. Abgang in Karau nach 1 Uhr Mittags. Außer dieser Truppe werden auch die Landwehr-Bataillone 56 und 57 am Freitag den 7. d. in Karau entlassen, und ein großer Theil davon wird ebenfalls die Seehalbahn zu benutzen haben. (Wpenth.)

— **Bubenbergs-Denkmal.** Die Schweiz. Kunstkommission hat beschlossen, es sei zur Zeit mehr an das Projekt Bau noch an das Projekt Rang für das Bubenbergs-Denkmal eine eidgenössische Subvention auszurichten.

— **Luzern.** Das Gutachten der vom Stadtrat von Luzern in der Bahnhofsfrage ernannten Experten-Kommission, der H. Oberbaurath Thomann in Wien, Professor Gerlich und Oberst Koch in Zürich, wurde in der Stadtraths-Sitzung vom 6. Oktober eröffnet. Dasselbe ist sehr gründlich ausgearbeitet und in allen Theilen zu Gunsten der Stadt ausgefallen. Bei der hohen Autorität, welche die Experten in Eisenbahnsachen genießen, hat ihr Gutachten für den weiteren Verlauf der Verhandlungen eine große Bedeutung. Dasselbe wird vervollständigt und den Mitgliedern des Regierungsrathes, sowie des Großen Stadtrathes zugestellt werden.

— **Das Komitee,** welches sich die Aufgabe gesetzt, dem hervorragenden Schulmann Dr. Franz Dula sel. in Form eines getreuen Lebensbildes ein Denkmal zu setzen, und finanzielle Unterstützung von Freunden, Verehrern und Schülern des Verstorbenen erbat, hat, wie die „Zürcher Post“ mittheilt, auf den 6. die Sammlung abgeschlossen. In der Spitze des Komitee steht Hr. Prof. Dr. D. Hummler in Rätikon bei Zürich.

— **Luzern.** Der Gemeinderath hat in seiner Besammlung vom 5. Oktober seine am 9. Juni abhin gefaßten Beschlüsse betreffend Veranlassung einer Gewerbe-Kasse in Luzern im Jahre 1893 etwas abgeändert. Da der Bahnhofsplan nicht erfüllbar ist, so wurde von dem Initiativkomitee nach andern Plänen Umschau gehalten. Es liegen nun zwei Projekte vor: die Kaufmann'sche Karte und der Abänderungsplan außerhalb dem Bahnhof. Letzteres Projekt dürfte vorzuziehen sein. Beide haben das Gute, daß sie Raum für eine kantonale Ausstellung bieten würden. Diese wurde daher auch mit Einmuth beschlossen und sofort das Organisationskomitee beauftragt; bezugleich wurde die Wahl der Spezialkomitee vorgenommen.

In das Organisationskomitee wurden gewählt: als Präsident Hr. Direktor A. Strimling, als Vize-Präsident Hr. Architekt Paul Sessler, als weitere Mitglieder die H. Reg.-Rath Schmid, Oberförster Schwyzer, Gerichts-Präsident M. Schürmann, Großrath Theob. Bell, Fürsprecher Dr. Wägner, Fürsprecher Dr. Brüter, Großrath S. Trogler, Großrath Ferd. Herzog, Fabrikant Roman Scherer, S. Weibel zu „Dreilütigen“ und Schlossmeister Ferd. Keil.

Wußte der Gemeinderath die Besetzung des Kantons Luzern vom Jahre 1893 ein guter Stern leuchten!

— **Luzern (Gugel.)** Am nächsten Samstag Abend wird in der Bierhalle „Eintracht“ zu Ehren des Hrn. Dr. F. J. Kaufmann, Professor der Naturkunde an der Kantonschule, ein Sommerabend gefeiert. Gleichzeitig wird eine Jubiläumsgabe zum Unterscheiden aufgelegt. Der hochgeschätzte Lehrer und Gelehrte hätte bei seiner Demission eine größere Donation verdient, doch hat er sich gegen jede Feier ablehnend verhalten. Es wurde daher bloß eine beschiedene und ungewundene Verehrung beim Wale Bier veranstaltet. Um so sicherer dürfen wir auf die Befestigung des Hrn. Professors selbst, als auch der Großzahl seiner Schüler und Verehrer rechnen.

— **Die Trinkwasser-Verhältnisse im Reusihal,** Gemeinde Lüttau, scheinen mehr als mangelhaft zu sein, und man muß sich nur wundern, daß der Gesundheitsstand bis jetzt nicht darunter gelitten hat. Die Nachbarschaft von Pfägen und Gruben macht sich bei diesen Brunnen bemerkbar; es ist nicht zu zweifeln, daß eine ausbrechende Cholera oder Typhusepidemie unter solchen Umständen einen sehr günstigen Boden finden würde. Dazu kommen überflüssig und schlecht geputzte Wohnungen mit mangelhaft eingerichteten Aborten. Hoffentlich wird da einmal Abhilfe geschaffen; die Podenepidemie von 1879 ist noch nicht vergessen!

— **Flabert. Schießen in Vordermegggen.** Schlußresultat:

„Ehrenreich“: 1. mit 184 Punkten Helge, Wila Rippertschwand; 2. mit 182 P. Güter Alfred, Luzern; 3. mit 131 P. Kaspar Schärer, Wegggen.

„Erlrich“: 1. mit 140 P. Güter Alfred, Luzern; 2. mit 100 P. Roos, Weisboden; 3. mit 120 P. Ruggli-Jörg, Wegggen.

„Jung St. Gallen“: 1. mit 21 P. Jostmann Emil; 2. mit 20 P. Sigrist W., Schwyz, Wegggen. Zweiter Rang: 1. mit 23 P. Güter Alfred, Luzern; 2. mit 22 P. Kommoos Gebhard, Luzern.